

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Arzneimittel-Richtlinie:
Anlage IX (Festbetragsgruppenbildung) – Sunitinib, Gruppe 1,
in Stufe 1

Vom 21. März 2024

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	3
5.	Anlage	5

1. Rechtsgrundlage

Nach § 35 Absatz 1 SGB V bestimmt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) in den Richtlinien nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V, für welche Gruppen von Arzneimitteln Festbeträge festgesetzt werden können. In den Gruppen sollen Arzneimittel mit

1. denselben Wirkstoffen,
2. pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen, insbesondere mit chemisch verwandten Stoffen,
3. therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen

zusammengefasst werden.

Der Gemeinsame Bundesausschuss ermittelt auch die nach § 35 Absatz 3 SGB V notwendigen rechnerischen mittleren Tages- oder Einzeldosen oder andere geeignete Vergleichsgrößen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Der Unterausschuss Arzneimittel hat die Beratungen zur Neubildung der Festbetragsgruppe „Sunitinib“ in Stufe 1 abgeschlossen und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die vorgeschlagene Neubildung der Gruppe die Voraussetzungen für eine Festbetragsgruppenbildung nach § 35 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB V erfüllt.

Nach § 35 Absatz 2 SGB V sind die Stellungnahmen der Sachverständigen der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaft und Praxis sowie der Arzneimittelhersteller und der Berufsvertretungen der Apotheker in die Entscheidungen des Gemeinsamen Bundesausschusses mit einzubeziehen.

Nach Durchführung des schriftlichen Stellungnahmeverfahrens wurde gemäß § 91 Absatz 9 SGB V eine mündliche Anhörung anberaumt. Von seinem Recht zur mündlichen Stellungnahme hat der Stellungnahmeberechtigte keinen Gebrauch gemacht.

Aus der Auswertung des Stellungnahmeverfahrens haben sich keine Änderungen ergeben.

In Anlage IX der AM-RL wird folgende Festbetragsgruppe „Sunitinib, Gruppe 1“ in Stufe 1 eingefügt:

„Stufe:	1
Wirkstoff:	Sunitinib
Festbetragsgruppe Nr.:	1
Status:	verschreibungspflichtig
Gruppenbeschreibung:	orale Darreichungsformen
Darreichungsformen:	Hartkapseln"

Die der Neubildung der vorliegenden Festbetragsgruppe zugrundeliegenden Dokumente sind den Tragenden Gründen als Anlage beigefügt.

Alle von der Festbetragsgruppe „Sunitinib, Gruppe 1“ umfassten Arzneimittel enthalten den Wirkstoff Sunitinib, wobei keine hinreichenden Belege für unterschiedliche, für die Therapie bedeutsame Bioverfügbarkeiten vorliegen, die gegen die Festbetragsgruppe in der vorliegenden Form sprechen.

Als geeignete Vergleichsgröße im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 8 SGB V wird für die vorliegende Festbetragsgruppe der Stufe 1 gemäß 4. Kapitel § 18 Satz 1 der Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (VerfO) die reale Wirkstärke je abgeteilter Einheit bestimmt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschuss Arzneimittel hat eine Arbeitsgruppe mit der Beratung und Vorbereitung von Beschlussempfehlungen zur Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens bei der Neubildung von Festbetragsgruppen beauftragt, die sich aus den von den Spitzenorganisationen der Leistungserbringer benannten Mitgliedern, den vom GKV-Spitzenverband benannten Mitgliedern sowie Vertreter(innen) der Patientenorganisationen zusammensetzt.

Die AG Nutzenbewertung hat am 12. Juni 2023 über die Neubildung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten.

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 11. Juli 2023 über die Neubildung der betreffenden Festbetragsgruppe beraten. Die Beschlussvorlage über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens wurde konsentiert und nach 1. Kapitel § 10 Absatz 1 Verfahrensordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses die Einleitung des Stellungnahmeverfahrens einstimmig beschlossen.

Die mündliche Anhörung wurde für den 9. Januar 2024 anberaumt. Der Stellungnahmeberechtigte hat von seinem Recht zur mündlichen Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die Beschlussvorlage zur Neubildung der Festbetragsgruppe wurde in der Sitzung des Unterausschusses am 6. Februar 2024 konsentiert.

Zeitlicher Beratungsverlauf:

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
AG Nutzenbewertung	12.06.2023	Beratung zur Neubildung der vorliegenden Festbetragsgruppe
Unterausschuss Arzneimittel	11.07.2023	Beratung, Konsentierung und Beschlussfassung zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens hinsichtlich der Änderung der AM-RL in Anlage IX

Sitzung	Datum	Beratungsgegenstand
Unterausschuss Arzneimittel	12.09.2023	Information über eingegangene Stellungnahmen und Beratung über weiteres Vorgehen
AG Nutzenbewertung	13.11.2023	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen
Unterausschuss Arzneimittel	12.12.2023	Beratung über Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen und Terminierung der mündlichen Anhörung
Unterausschuss Arzneimittel	09.01.2024	Mündliche Anhörung - entfallen
Unterausschuss Arzneimittel	06.02.2024	Beratung und Konsentierung der Beschlussvorlage
Plenum	21.03.2024	Beschlussfassung

Berlin, den 21. März 2024

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

5. Anlage

Festbetragsstufe 1

Festbetragsgruppe:

Sunitinib

Gruppe 1

Gruppenbeschreibung: verschreibungspflichtig
orale Darreichungsformen
Hartkapseln *

* Die Bezeichnung der Darreichungsformen erfolgt unter Verwendung der zum Preis-/Produktstand aktuellen Liste der "Standard Terms" der Europäischen Arzneibuchkommission (EDQM = European Directorate for the Quality of Medicines), veröffentlicht im Internet unter: <https://standardterms.edqm.eu/stw/default/index> .

Preisübersicht zu Festbetragsgruppe Sunitinib, Gruppe 1
 Verordnungen (in Tsd.): 7,8 (Basis 2022)
 Umsatz (in Mio. EURO): 15,2

Wirkstärke (w) Darreichungsform Packungsgröße ----- Präparat				12,5 KAPS		25 KAPS		37,5 KAPS		50 KAPS	
	Vo in Tsd	%isol.	%kum.	28	30	28	30	28	30	28	30
SUNITINIB ABACUS PFIZER	0,21	2,64	100,00	1.556,03	1.664,80	3.160,90	3.012,64			4.554,50	4.921,13
SUNITINIB ACCORD	0,12	1,54	97,36		1.310,95		2.515,90				4.912,52
SUNITINIB ADEQUA PFIZER	0,00	0,03	95,82								6.866,38
SUNITINIB AL	0,25	3,13	95,79		108,62		206,13	2.948,93			340,10
SUNITINIB AQVIDA		0,00	92,66		265,18		648,59	3.021,93			1.039,83
SUNITINIB AXICORP PFIZER	0,15	1,87	92,66	1.479,53		3.073,63	3.012,65			4.407,75	6.519,51
SUNITINIB BETA	0,98	12,53	90,79		199,94		499,93	2.948,89			749,22
SUNITINIB CANOMA PFIZER		0,00	78,26		1.651,03		3.212,49				4.921,20
SUNITINIB CC PFIZER	0,41	5,24	78,26	1.651,03	1.675,76	3.488,32	3.217,59			4.329,10	4.923,65
SUNITINIB CIPLA		0,00	73,02		832,12		1.649,15				3.240,68
SUNITINIB DENK	0,60	7,58	73,02		108,43		206,13				340,10
SUNITINIB EURIM PFIZER	0,07	0,84	65,44	1.591,20		224,53	3.205,51				4.922,80
SUNITINIB GLENMARK	0,10	1,33	64,60		108,62		206,13				340,10
SUNITINIB HAEMATO PFIZER	0,00	0,03	63,27	1.722,48	1.881,63	3.434,22	3.631,51			6.678,64	7.019,60
SUNITINIB HEUMANN	0,29	3,70	63,25		128,97		271,92				437,35
SUNITINIB HEXAL	0,40	5,11	59,55	108,62		206,13		2.948,89		340,10	
SUNITINIB HOLSTEN	0,23	2,87	54,44		106,91		198,71				336,63
SUNITINIB KOHL PFIZER	0,04	0,47	51,57	1.756,12		3.454,62	3.315,67			6.717,31	6.303,95
SUNITINIB PARANOVA PFIZER	0,08	1,06	51,10	1.711,05	1.881,60	3.434,17	3.631,12			4.323,06	4.921,20
SUNITINIB PFIZER	2,45	31,16	50,04	1.982,12			3.812,43				7.473,05
SUNITINIB PIRAMAL		0,00	18,89	1.402,02		1.896,17		2.141,31		2.263,88	
SUNITINIB RATIO	0,63	7,96	18,89		108,62		206,13				340,10
SUNITINIB STADA	0,17	2,20	10,92		108,62		206,13				340,10
SUNITINIB TAD	0,35	4,46	8,72		108,62		213,05				341,52
SUNITINIB ZENTIVA	0,33	4,26	4,26		107,22		199,02				336,92
Summen (Vo in Tsd.)	7,85			0,21	1,71	0,33	3,48	0,03	0,25	0,16	1,67
Anteilswerte (%)				2,71	21,82	4,24	44,39	0,36	3,21	2,04	21,23

Abkürzungen:

Darreichungsformen Kürzel Langform
 KAPS Kapseln, Hartkapseln, Weichkapseln